

**Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonn- und Feiertagen im  
Stadtgebiet Sprockhövel vom 25.11.2016**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW-) vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Sprockhövel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sprockhövel vom 24.11.2016 verordnet:

**§ 1**

**§ 1 Abs.1 a) wird wie folgt geändert:**

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, anlassbezogen geöffnet sein:

a) im Ortsteil Haßlinghausen

jeweils am vierten Sonntag im März, Anlass: traditioneller Bauernmarkt,  
am ersten Sonntag nach Pfingsten, Anlass: großer Trödelmarkt und  
am ersten Sonntag im September, Anlass: großer Trödelmarkt sowie  
am ersten Adventssonntag, Anlass: Adventsfest

Die vorstehende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sprockhövel, den 25.11.2016

Der Bürgermeister  
i.V.

gez. Müller